



Ausschussdrucksache 21(6)106c

vom 2. Juli 2026, 14:11 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Alexander Poitz

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten
insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten
auf psychosoziale Prozessbegleitung**

Berlin, 06.07.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

Sachverständiger: Alexander Poitz, Stellvertretender Bundesvorsitzender

I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich, die Rechte und den Schutz von Verletzten schwerer Gewalt-, Sexual- und häuslicher Gewaltstraftaten im Strafverfahren weiter zu stärken. Polizei und Opferhilfe verfolgen hier ein gemeinsames Anliegen: Strafverfahren müssen rechtsstaatlich, effizient und zugleich so ausgestaltet sein, dass sie die Betroffenen nicht zusätzlich belasten oder retraumatisieren. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich seit ihrer Einführung als wichtiges Instrument des Opferschutzes erwiesen. Aus Sicht der Polizei ist es daher richtig und notwendig, bestehende Schutzlücken zu schließen, den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für eine funktionierende psychosoziale Prozessbegleitung zu verbessern. Mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns daher ausdrücklich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Perspektive der Polizeibeschäftigten einzubringen.

II. - Zum Vorhaben

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung auszuweiten, bürokratische Hürden abzubauen und weitere besonders schutzbedürftige Opfergruppen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Diese Zielrichtung wird von der GdP ausdrücklich unterstützt. Gerade im polizeilichen Alltag zeigt sich, dass Opfer häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder schwerer Übergriffe unter erheblichen psychischen Belastungen stehen und gerade auch in frühen Verfahrensstadien besonderer Unterstützung bedürfen. Die vorgesehenen Anpassungen reagieren zudem auf Erkenntnisse aus Evaluationen der Länder sowie auf langjährige Forderungen der Justizministerkonferenz und des Bundesrates. Auch aus Sicht der Polizei ist es sinnvoll, die psychosoziale Prozessbegleitung als festen Bestandteil eines modernen Opferschutzes weiterzuentwickeln und ihre flächendeckende Verfügbarkeit sicherzustellen.

Darüber hinaus weist die GdP darauf hin, dass die Stärkung von Opferrechten nur dann ihre volle Wirkung entfalten kann, wenn sie auf eine funktionsfähige und ausreichend ausgestattete Strafjustiz trifft. Bereits heute stehen Staatsanwaltschaften und Gerichte vor erheblichen Belastungen. Lange Verfahrensdauern, hohe Verfahrensbestände und personelle Engpässe beeinträchtigen nicht nur die zeitnahe Ahndung von Straftaten, sondern wirken sich auch unmittelbar auf die Interessen von Opfern aus. Nur wenn Strafverfahren zügig und wirksam durchgeführt werden können, werden Opferrechte in der Praxis tatsächlich erlebbar und das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig gestärkt. Mit dem nunmehr beschlossenen Pakt für den Rechtsstaat sind die Weichen hierfür gestellt. Die akute Belastungssituation bleibt aber nach wie vor bestehen.

III. - Im Einzelnen

Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung

Ziffer 2: § 48a Abs. 1 Nr. 3 n.F. - Hinweispflicht der Ermittlungsbehörden

Liegen bei Vornahme der den Verletzten betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 vor, so ist der Zeuge künftig auf die Möglichkeit, die Beiordnung eines solchen zu beantragen, hinzuweisen.

Die vorgesehene Verpflichtung, Verletzte frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen, wird von der GdP begrüßt. Die Polizei ist regelmäßig die erste staatliche Stelle, die mit den Betroffenen in Kontakt kommt. Eine frühzeitige Information kann entscheidend dazu beitragen, Ängste abzubauen, Vertrauen in das Verfahren zu stärken und die Aussagebereitschaft zu stabilisieren. Aus polizeilicher Sicht ist jedoch wichtig, dass diese Hinweispflicht praxisnah und realistisch ausgestaltet wird. Der Hinweis auf psychosoziale Prozessbegleitung darf daher nicht als rein formale Pflicht verstanden werden, sondern muss durch klare, verständliche Informationsmaterialien und eine entsprechende Aus- und Fortbildung flankiert werden. Zudem muss der gesetzliche Ausbau der Ansprüche zwingend mit einem tatsächlichen Ausbau der Angebote einhergehen.

Ziffer 3: § 395 Abs. 3 n.F. – Anschluss an die öffentliche Klage mit der Nebenklage aus besonderen Gründen

Die GdP begrüßt das nachvollziehbare Anliegen, die Rechte von Opfern von Hasskriminalität zu stärken. Die ausdrückliche Aufnahme der Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) in § 395 Absatz 3 StPO kann für Betroffene ein wichtiges rechtspolitisches Signal setzen. Ob damit jedoch eine spürbare Verbesserung ihrer tatsächlichen Rechtsstellung erreicht wird, erscheint fraglich. Bei § 395 Absatz 3 StPO handelt es sich um einen Auffangtatbestand, sodass Opfer dieser Delikte schon nach geltendem Recht unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Nebenklage zugelassen werden können. Die Neuregelung hat daher überwiegend klarstellenden Charakter und lässt die erforderliche gerichtliche Einzelfallprüfung unberührt. Es sollte daher vermieden werden, den Eindruck zu erwecken, künftig bestehe regelmäßig ein Anspruch auf Zulassung zur Nebenklage. Andernfalls besteht die Gefahr, dass spätere Ablehnungen das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat beeinträchtigen.

Entscheidend ist aus Sicht der GdP, die Erweiterung der Opferrechte im Zusammenhang mit der aktuellen Belastung der Strafjustiz zu betrachten. Zusätzliche Beteiligungsrechte entfalten ihren praktischen Nutzen nur in einer leistungsfähigen Rechtsstaatskette. Tatsächlich sind Staatsanwaltschaften und Gerichte seit Jahren erheblich überlastet. Hohe Verfahrensbestände und lange Verfahrensdauern verzögern die Strafverfolgung und beeinträchtigen die Qualität der Verfahren. Die Folgen treffen die gesamte Strafverfolgung. Opfer müssen belastende Ereignisse wiederholt schildern, Zeugen erinnern sich nach Jahren nur noch eingeschränkt, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden lange nach ihren Einsätzen als Zeugen geladen und häufig sind zusätzliche Nachermittlungen erforderlich. Dies schwächt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats und belastet Polizei, Justiz und Betroffene gleichermaßen.

Hinzu kommt, dass die Erweiterung der Nebenklagemöglichkeiten zusätzlichen Verfahrensaufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verursachen wird. Dieser Mehraufwand ist im Interesse eines verbesserten Opferschutzes grundsätzlich gerechtfertigt, setzt aber eine entsprechende personelle und organisatorische Ausstattung voraus.

Die GdP hält es deshalb für unerlässlich, die Stärkung der Opferrechte mit einer nachhaltigen Stärkung der gesamten Rechtsstaatskette zu verbinden. Neue Verfahrensrechte können ihren Zweck nur erfüllen, wenn Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte personell so ausgestattet sind, dass Strafverfahren zügig und wirksam durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zusätzliche Rechte vor allem neue Erwartungen und weiteren Verfahrensaufwand schaffen, ohne den Opfern einen entsprechenden praktischen Mehrwert zu bieten.

Ziffer 5: § 406g StPO n.F. - Erweiterung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung

Die GdP begrüßt ausdrücklich, dass der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Minderjährige erleichtert und für erwachsene Opfer besonders schwerer Straftaten ausgeweitet wird. Der Wegfall der Pflicht, eine besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelnen darzulegen, ist sinnvoll und reduziert die Gefahr einer sekundären Viktimisierung. Auch die Einbeziehung gravierender Fälle häuslicher Gewalt stellt eine wichtige und überfällige Ergänzung dar.